

**Information zur
Anerkennung der Fachhochschulreife im Land Bremen durch einen Freiwilligendienst gemäß
Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) und Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG)**

BewerberInnen, die in Bremen den schulischen Teil der Fachhochschulreife (FHR)¹ an einer gymnasialen Oberstufe gemacht haben, können den gesetzlich geregelten Jugendfreiwilligendienst als praktischen Teil zur FHR anerkennen lassen. Hierzu müssen konkrete Auflagen erfüllt sein, bei Interesse bitte daher unbedingt vorab den Träger ansprechen und prüfen, ob der gewählte Freiwilligendienstplatz den formalen Anforderungen für die Anerkennung zur FHR genügt!

Voraussetzung allgemein:

- Der schulische Teil der Fachhochschulreife wurde an einer gymnasialen Oberstufe geleistet.
- Der Freiwilligendienst (FSJ/FÖJ/BFD) muss über einen anerkannten Träger nach §10 Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) geleistet werden.
- Der Dienst ist ununterbrochen als 12monatiger Freiwilligendienst zu leisten.
- Der Träger stellt am Ende der Dienstzeit eine Bescheinigung über das Freiwilligenjahr aus und verpflichtet sich gleichzeitig die Bedingungen der sog. „Selbstverpflichtung der Träger im Land Bremen“ vom 19.03.2014 einzuhalten.

Voraussetzungen für die Einsatzstelle:

- Kontinuierliche Anleitung und Begleitung der/des Freiwilligen durch eine Person, die über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im entsprechenden Tätigkeitsfeld verfügt. Die Anleitung erfolgt im Sinne der fachlichen und persönlichkeitsbildenden Begleitung der/s Freiwilligen. Diese Anleitung muss durch ein regelmäßiges Zeitkontingent gesichert sein.
- Gemeinsam wird ein - an Lernzielen orientierter - Einsatzplan erstellt, der an den Anforderungen der Tätigkeit und Fähigkeiten der/des Freiwilligen orientiert ist. Der Einsatzplan wird dem Träger gegenüber dokumentiert. Im Laufe des Freiwilligendienstes wird dieser (im Rahmen der Anleitung in der Einsatzstelle) entsprechend überprüft und evtl. modifiziert.
- Lernprozesse werden schriftlich dargestellt und dem Träger gegenüber dokumentiert.
- Eine exemplarische Einführung in ein Berufsfeld der Einrichtung und das Kennenlernen der Gesamtorganisation, inklusive sämtlicher arbeitsrelevanten Abläufe und Gegebenheiten wird ermöglicht. Vermittlung / Kennenlernen der Organisationsstruktur, Rechtsgrundlagen der Tätigkeiten und Arbeitsmittel, Arbeitsformen und Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben sind Bestandteil des Freiwilligenjahres.
- Die/der Freiwilligen wird aktiv in das jeweilige Arbeitsteam integriert, dies bedeutet u.a. die aktive Teilnahme und Einbeziehung der/s Freiwilligen in Dienstbesprechungen und die Planung von Aufgaben, Abläufen und Projekten. Außerdem wird das Kennenlernen verschiedener Arbeitsbereiche innerhalb der Einrichtung (z.B. Verwaltungsbereich, Öffentlichkeitsarbeit, Gemeinwesenarbeit etc.) gefördert.

Um die Dokumentation der Anforderungen zu erleichtern wurde eine Mappe erstellt, diese sollte beim Träger erfragt werden. Für die Dokumentation des Gesamtprozesses ist die/der Freiwillige mit Unterstützung der Einsatzstelle verantwortlich. Vor Beendigung des Dienstes muss die Dokumentation beim Träger eingereicht werden.

¹ Die Fachhochschulreife berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule. Sie besteht aus einem schulischen und einem berufsbezogenen Teil. Der schulische Teil wird erworben, wenn mindestens zwei Schulhalbjahre der Qualifikationsphase besucht wurden (also frühestens nach der 11. bzw. nach der 12. Jahrgangsstufe) und eine vorgegebene Anzahl von Kursen mit einer bestimmten Mindestpunktzahl belegt wurde. Diese sind in der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe zu finden oder in den Schulen zu erfragen.